

Verordnung
des Landkreises Northeim
zur Sicherung von Naturdenkmälern
vom 19.12.2014

Aufgrund der §§ 22 und 28 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I Nr. 51/2009, S. 2542 ff.) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit den §§ 14, 21 Abs. 1 und 45 Abs. 1 des Nieders. Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. Nr. 6/2010, S. 104 ff.) in der zurzeit gültigen Fassung erlässt der Landkreis Northeim folgende Verordnung:

§ 1

Erklärung zu Naturdenkmälern

- (1) Die in der Anlage 1 zu dieser Verordnung beschriebenen Objekte werden zu Naturdenkmälern erklärt.
- (2) Zum rechtsverbindlichen Inhalt dieser Verordnung gehören die Karten mit den gekennzeichneten Objekten (Anlage 2). Die Kennzeichnung eines Naturdenkmals in der Karte erfolgt bei Baumdenkmälern durch einen schwarzen Punkt.

Die flächenhaften Naturdenkmäler sind grau hinterlegt und werden durch eine Strich-Linie begrenzt. Der tatsächliche Grenzverlauf der dargestellten Flächen befindet sich in der Mitte des verwandten Symbols (Strich).

- (3) Die Anlagen 1 und 2 sind Bestandteil dieser Verordnung.
- (4) Bei Baumnaturdenkmälern ist die zum Schutz des Wurzelbereichs notwendige Umgebung in den Schutzbereich mit einbezogen. Dieser Schutzbereich ergibt sich aus dem jeweiligen Kronentraufbereich zuzüglich einer Sicherheitszone von 1,5 m. Bei schmalkronigen Bäumen, Säulenwuchsform oder einem als Naturdenkmal verbliebenen Torso umfasst der Schutzbereich vom Stamm des Baumes ausgehend einen Radius von 5,0 m.
- (5) Diese Verordnung mit ihren Anlagen 1 und 2 wird beim Landkreis Northeim als untere Naturschutzbehörde aufbewahrt und kann während der Dienstzeiten kostenlos eingesehen werden.

§ 2

Schutzzweck

Die Naturdenkmäler sollen aufgrund ihrer wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Bedeutung oder wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit geschützt und entwickelt werden. Der besondere Schutzzweck der einzelnen Naturdenkmäler ist in Anlage 1 angegeben.

§ 3

Schutzbestimmungen

- (1) Die Beseitigung der Naturdenkmäler sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung der Naturdenkmäler führen können, sind verboten. Verboten sind insbesondere:
 - a) die Veränderung des Wasserhaushaltes,
 - b) das Aufschütten, Abgraben oder Verdichten des Bodens, die Veränderung der natürlichen Bodengestalt sowie das Versiegeln der Bodenoberfläche,
 - c) die Anwendung von Streusalzen, Pflanzenbehandlungsmitteln, chemischen Düngemitteln und Gülle,
 - d) das Abbrechen von Zweigen und Beschädigen des Wurzelwerks sowie der Rinde,
 - e) jegliches Errichten baulicher Anlagen, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigung bedürfen oder nur von zeitlich begrenzter Art sind,
 - f) die Veränderung der Lage der dem Schutzbereich unterfallenden Fossilien.
- (2) Außerdem sind im Bereich der Naturdenkmäler einschließlich ihrer mitgeschützten Umgebung gemäß § 22 Abs. 1 BNatSchG, insbesondere nachfolgend aufgeführte Handlungen untersagt, welche die Naturdenkmäler gefährden oder stören können:
 - a) das Verunreinigen der geschützten Bereiche,
 - b) das Feuermachen und Zelten,
 - c) das Herstellen von Versorgungsleitungen aller Art,
 - d) jegliches Anlegen von Verkehrseinrichtungen wie Wege, Straßen oder Plätze,
 - e) das Anbringen von Plakaten, Bild- oder Schrifttafeln und anderen Gegenständen, soweit es sich nicht um die amtliche Kennzeichnung der Naturdenkmäler handelt,

- f) das Pflanzen von Bäumen und Sträuchern,
- g) das Lagern von Salzen, Ölen, Säuren, Laugen und sonstigen Wasser gefährdenden Stoffen,
- h) das Lagern von Schutt, Steinen, Abfällen, Silage, Mist, Holz oder Stroh.

§ 4

Freistellungen

Freigestellt von den Vorschriften des § 3 dieser Verordnung sind:

1. die ordnungsmäßige Grundstücksnutzung in der bisherigen Art und Weise und dem bisherigen Umfang, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig ausgeübt wurde oder auf deren Ausübung ein öffentlich-rechtlicher Anspruch bestand,
2. Maßnahmen, zu deren Durchführung eine öffentlich-rechtliche Verpflichtung besteht; Zeitpunkt und Ausführungsweise von Unterhaltungsmaßnahmen sind vor ihrer Durchführung mit dem Landkreis Northeim als untere Naturschutzbehörde abzustimmen,
3. mit dem Landkreis Northeim als untere Naturschutzbehörde abgestimmte Maßnahmen, die dem Schutz, der Erhaltung und der Entwicklung der Naturdenkmäler dienen.

§ 5

Befreiungen

Von den Verboten dieser Verordnung kann der Landkreis Northeim als untere Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 41 NAGBNatSchG und § 67 BNatSchG in den jeweils geltenden Fassungen Befreiung gewähren.

§ 6

Erlaubnisse

Von den in § 3 Abs. 2 dieser Verordnung genannten Untersagungen kann der Landkreis Northeim als untere Naturschutzbehörde Erlaubnisse erteilen, soweit dies dem Schutzzweck nicht entgegensteht. Die Erlaubnisse können unter Auflagen, Bedingungen und zeitlicher Befristung erteilt werden.

§ 7

Pflege-, Entwicklungs- und Verkehrssicherungsmaßnahmen

- (1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte sind nach § 15 Abs. 2 NAGBNatSchG verpflichtet, die im Sinne des Schutzzweckes erforderlichen Maßnahmen zur Pflege und Erhaltung der Naturdenkmäler zu dulden, wie beispielsweise:
 - a) Behandlung von Baumwunden,
 - b) Einbau von Kronensicherungssystemen,
 - c) Kronenrückschnittmaßnahmen zur Erhaltung der Standsicherheit,
 - d) Durchführung von baumchirurgischen Maßnahmen,
 - e) Freistellung von störendem Gehölzaufwuchs,
 - f) Schutz gegen Verbiss durch Weidevieh,
 - g) Untersuchungen zur Prüfung der Bruch- und Standsicherheit durch Baumsachverständige,
 - h) Kennzeichnung der Naturdenkmäler.
- (2) Die allgemeine Gefährdungshaftung der Grundstückseigentümer bleibt hiervon unberührt.
- (3) Der Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, ihm bekannt werdende Schäden oder Mängel an einem Naturdenkmal oder diesem drohende Gefährdungen unverzüglich dem Landkreis Northeim als Naturschutzbehörde zu melden.
- (4) Maßnahmen, die der Feststellung oder Beseitigung einer von dem Naturdenkmal ausgehenden Gefahr dienen (Verkehrssicherungsmaßnahmen) sind gemäß § 21 Abs. 2 NAGBNatSchG abweichend von § 3 Abs. 1 S. 1 nicht verboten. Die Maßnahmen sind der unteren Naturschutzbehörde spätestens drei Werktage vor der Durchführung, bei gegenwärtiger erheblicher Gefahr unverzüglich anzuzeigen.

§ 8

Zu widerhandlungen

- (1) Ordnungswidrig gem. § 43 Abs. 3 Ziff. 2 NAGBNatSchG in der jeweils geltenden Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften des § 3 zuwiderhandelt, ohne dass eine Befreiung oder Erlaubnis erteilt wurde.

Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG in der jeweils geltenden Fassung mit einer Geldbuße geahndet werden.

- (2) Strafbestimmungen und weitere Vorschriften des NAGBNatSchG und des BNatSchG über Ordnungswidrigkeiten bleiben unberührt.

§ 9

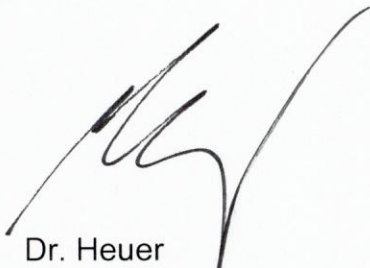
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Northeim in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die folgenden Verordnungen für im Gebiet des Landkreises Northeim befindliche Naturdenkmäler außer Kraft:
- Verordnung zur Sicherung von Naturdenkmälern im Kreis Northeim v. 24.03.1936 (Amtsblatt der Regierung zu Hildesheim v. 04. April 1936, S. 37),
 - 1. Nachtragsverordnung zur Sicherung von Naturdenkmälern im Landkreis Northeim v. 11.10.1962 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hildesheim v. 01. Januar 1963, S. 2),
 - 2. Nachtragsverordnung zur Sicherung von Naturdenkmälern im Landkreis Northeim v. 02.09.1966 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hildesheim v. 01. November 1966, S. 185),
 - Verordnung zur Sicherung von Naturdenkmälern im Landkreis Northeim v. 08.11.1983 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Braunschweig v. 15. Februar 1984, S. 38),
 - Verordnung zur Sicherung von Naturdenkmälern im Kreis Gandersheim v. 09.07.1937 (Bekanntgabe in der Braunschweiger Zeitung v. 19. Juli 1937),
 - Verordnung zur Sicherstellung eines Naturdenkmals im Landkreis Gandersheim v. 14.02.1975 (Amtsblatt für den Nds. Verwaltungsbezirk Braunschweig v. 15. April 1975, S. 62),
 - Verordnung zur Sicherstellung eines Naturdenkmals im Landkreis Gandersheim v. 22.02.1977 (Amtsblatt der Bezirksregierung Braunschweig v. 01. August 1977, S. 131),
 - Verordnung zur Sicherung von Naturdenkmälern im Landkreis Osterode am Harz v. 14.06.1965 (Amtsblatt des Regierungsbezirks Hildesheim v. 18. August 1965, S. 98),
 - 3. Verordnung zur Sicherung von Naturdenkmälern im Landkreis Osterode am Harz v. 14.02.1977 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hildesheim v. 15. März 1977, S. 30),

- Verordnung über Naturdenkmale im Landkreis Einbeck v. 15.02.1974 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hildesheim v. 28. Februar 1974, S. 224),
- Verordnung zur Sicherung von Naturdenkmälen im Landkreise Göttingen v. 22.09.1936 (Amtsblatt der Regierung zu Hildesheim v. 3. Oktober 1936, S. 114),
- 1. Nachtragsverordnung zur Sicherung von Naturdenkmälen im Landkreis Göttingen v. 19.12.1958 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hildesheim, Nr. 9 von 1959, S. 67),
- Verordnung zur Sicherstellung eines Naturdenkmals im Landkreis Gandersheim v. 28.10.1975 (Amtsblatt für den Nieders. Verwaltungsbezirk Braunschweig v. 15. Januar 1976, S. 28),
- Verordnung zur Sicherstellung von Naturdenkmälen im Landkreis Northeim v. 30.09.1983 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Braunschweig v. 15. Dezember 1983, S. 302),
- Verordnung über das Naturdenkmal „2 Eichen an der Sägemühle“ in der Gemarkung Düderode, Landkreis Northeim v. 05.10.1984 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Braunschweig v. 17. Februar 1986, S. 67),
- Verordnung über das Naturdenkmal „Bergsee“ in der Stadt Uslar, Landkreis Northeim (ND NOM 275) v. 12.07.1985 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Braunschweig v. 15. August 1985, S. 202),
- Verordnung über die Naturdenkmale NOM 277 bis NOM 298 im Landkreis Northeim v. 05.12.1986 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Braunschweig v. 15. Januar 1987, S. 11),

Northeim, den 19.12.2014

In Vertretung:



Dr. Heuer
Erster Kreisrat



Siegel